

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. April 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-274
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 43-1.156.601-10/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-156.601-296

Antragsteller:

CAMBRIDGE WEAVERS LTD
70 Salisbury Road
Queens Park, London NW6 6NU
GROSSBRITANNIEN

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge
"Axminster AX"

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-296 vom 13. Oktober 2004.
Der Gegenstand ist erstmals am 13. Oktober 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Axminster AX" - mit und ohne Oberflächenschutzsystem "np[®]carpet protect" -, die

- mit der Filzdämmunterlage "G 907" der Fa. Roberts unverklebt oder verklebt mit einem handelsüblichen Klebstoff, der nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist,

oder

- verklebt mit den Gummi-Dämmunterlagen "Technics 5" oder "Technics 6" der Fa. Tredaire mit dem Dispersionskleber "Schönox Tex-Objekt" der Fa. Schönox GmbH, Rosendahl, bei einer Verklebung jeweils zwischen dem Bodenbelag und der Dämmunterlage und dem System (Dämmunterlage/Bodenbelag) auf dem Untergrund.

als schwerentflammbare Bodenbeläge (Klasse C_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1¹) klassifiziert werden, jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)².

Die textilen Bodenbeläge - mit und ohne Oberflächenschutzsystem "np[®]carpet protect" - dürfen mit den genannten Dämmunterlagen bzw. Klebern in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Textile Bodenbeläge

Die textilen Bodenbeläge "Axminster AX" sind gewebte Veloursteppichböden. Sie sind mit Motten- und Käferschutzmitteln ausgerüstet und können zusätzlich werkseitig oder im Rahmen einer Vor-Ort Behandlung mit dem Oberflächenschutzsystem "np[®]carpet protect" ausgeführt werden. Die textilen Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Wolle und Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polypropylen und Polyester sowie
- der Rückenbeschichtung aus Synthese-Latex.

Die Dicke der Bodenbeläge (ohne Dämmunterlagen) muss 10,6 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht (ohne Dämmunterlagen) 1860 bis 2440 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

Für die Vor-Ort Ausführung der Behandlung der textilen Bodenbeläge mit dem Oberflächenschutzsystem "np[®]carpet protect" sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten.³

2.1.2 Dämmunterlagen

Die Filzdämmunterlage "G 907" der Fa. Roberts besteht aus einem Gemisch aus Woll-Polyester- und Polyamidfasern.

1 DIN EN 13501-1: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (Ausgabe Juni 2002) – Abschnitte 11 und 12.2

2 bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A_{1fl} oder A_{2fl} der DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

3 Die Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

Die Dicke der Dämmunterlage "G 907" muss ca. 7,0 mm und das Flächengewicht ca. 1200 g/m² betragen.

Die Gummi- Dämmunterlagen "Technics 5" und "Technics 6" der Fa. Tredaire bestehen aus synthetischem Zellkautschuk mit einer oberseitigen Beschichtung aus glasfaserverstärktem Kraftpapier und einer unterseitigen Beschichtung mit einem Polyestervlies.

Die Dicke der Gummi- Dämmunterlage "Technics 5" muss ca. 5 mm und das Flächengewicht ca. 2700 g/m² betragen.

Die Dicke der Gummi-Dämmunterlage "Technics 6" muss ca. 6,0 mm und das Flächengewicht ca. 3200 g/m² betragen.

2.1.3 Die auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)² verlegten Bodenbeläge müssen in Verbindung mit den unter Abschnitt 2.1.2 spezifizierten Dämmunterlagen in den folgenden Anwendungen die Anforderungen der Baustoffklasse C_{fi}-s1 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen:

- mit der Filzdämmunterlage "G 907" unverklebt, oder verklebt mit einem handelsüblichen Klebstoff, der nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist,

oder

- mit den Gummi-Dämmunterlagen "Technics 5" oder "Technics 6" verklebt mit dem Dispersionskleber "Schönox Tex-Objekt" bei einer Verklebung jeweils zwischen dem Bodenbelag und der Dämmunterlage und dem System (Dämmunterlage/Bodenbelag) auf dem Untergrund.

2.1.4 Die in Abschnitt 1 genannten Bodenbeläge umfassen eine Gruppe von Einzelprodukten, deren Dicke und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und Zusammensetzung identisch sein. Eine aktuelle Liste dieser Einzelprodukte muss beim Deutschen Institut für Bautechnik und der Überwachungsstelle hinterlegt sein.

2.1.5 Die chemische Zusammensetzung der textilen Bodenbeläge, des Dispersionsklebers, der Dämmunterlagen und des Oberflächenschutzsystems müssen mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge, des Dispersionsklebers, der Dämmunterlagen und des Oberflächenschutzsystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind an den Bodenbelägen, deren Verpackung oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Brandverhalten: Klasse C_{fi}-s1 nach DIN EN 13501-1 - mit Angaben zur Verlegart gemäß Abschnitt 2.1.3-

Darüber hinaus dürfen die Bauprodukte mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine Überwachungs- und Zertifizierungsstelle einzuschalten, die für Bauprodukte mit der lfd. Nr. 2.10.3 der BRL A Teil 2 (veröffentlicht im Teil IIb des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen") anerkannt ist.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind und die unter 2.1.3 beschriebenen Ausführungsarten unter Verwendung der dort beschriebenen Dämmunterlagen einschließen. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ sinngemäß

⁴ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Die textilen Bodenbeläge sind in Verbindung mit den unter Abschnitt 2.1.2 beschriebenen Dämmunterlagen auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)² als Bodenbeläge (auch als Treppenbeläge) entsprechend den unter Abschnitt 2.1.3 beschriebenen Ausführungen zu verwenden.

Für die Vor-Ort Ausführung der Behandlung der textilen Bodenbeläge mit dem Oberflächenschutzsystem "np[®]carpet protect" sind die Anwendungshinweise des Herstellers zu beachten.³

Misch

Beglaubigt